

Informationsvorlage 2026/5085

Sachgebiet/Aktenzeichen: Büro Landrat/	Datum 12.05.2026	öffentlich
Beschluss-, Beratungsgremium Kreistag		Sitzungsdatum 18.05.2026
Top Nr. 10 Betreff Wahl des Stellvertreters des Landrats		

Sachverhalt/Begründung

Gem. Art. 32 Abs. 1 LkrO wählt der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit (6 Jahre) den Stellvertreter des Landrats. Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises.

Die Wahl ist in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 45 Abs. 3 LkrO).

genehmigt:

Sachgebietsleiter
Marcus Csiki

Landrat
Albert Gürtner